

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22 644/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) Chaim A. [REDACTED], [REDACTED], Jaffastraße 12, Israel,
- 2) Jacob H. [REDACTED], V[REDACTED], [REDACTED] Wood Road,
England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land B [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Inneres,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bun-
desrichter Vlotenberg, Haas, von der Mühlen und Prof.
Dr. Böhlemann

in der Sitzung vom 21. Mai 1968
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
31. August 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger machen als Erben einen Freiheitschadens-
anspruch des 1938 aus Deutschland abgeschobenen polnischen
Staatsangehörigen jüdischer Abstammung Gerson ~~Amann~~ gel-
tend, davon ausgehend, daß er das Verfolgungsschicksal der
Juden in Bialystok, von wo seine letzte Nachricht aus dem
Jahre 1938 stammt, geteilt habe.

Der Berufungsrichter hat sich ungeachtet der ihm
bekannten deutschen Judenverfolgung in besetzten Polen
nicht davon zu überzeugen vermocht, daß Amann mit Wahr-
scheinlichkeit (§ 176 Abs. 2 BGB) gleichfalls der Frei-

- 3 -

heit beruht gewesen sei, und zwar angesichts der verschiedenen im Berufungsurteil erörterten Möglichkeiten eines anderen Schicksals.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde handelt es sich daher nicht um das historische Schicksal der Juden in Polen oder der Juden des Ghetto Bialystok, sondern allein um den Verbleib und das Schicksal des Erblassers der Kläger.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde tragen die Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Bei

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)